



# Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

An den Grossen Rat

05.2175.01

JD/P052175  
Basel, 20. September 2006

Regierungsratsbeschluss  
vom 19. September 2006

**Ratschlag zum Genehmigungsverfahren betreffend  
Totalrevision des Konkordats über den Vollzug von Strafen  
und Massnahmen nach dem Schweizerischen Strafgesetzbuch  
und dem Recht der Kantone der Nordwest- und Innerschweiz  
(Strafvollzugskonkordat)**

### **1.1.1 Inhaltsverzeichnis**

<b>1. Begehren .....</b>	<b>3</b>
<b>2. Das Strafvollzugskonkordat.....</b>	<b>3</b>
<b>1. Vorbemerkung.....</b>	<b>3</b>
<b>2. Die wichtigsten Änderungen.....</b>	<b>3</b>
<b>3. Schlussbemerkung .....</b>	<b>4</b>
<b>3. Antrag .....</b>	<b>5</b>

## I. Begehr

Mit dem vorliegenden Ratschlag beantragen wir Ihnen, unter Aufhebung des Konkordats vom 4. März 1959 die Konkordatsvereinbarung der elf Kantone der Nordwest- und Innerschweiz über den Vollzug von Strafen und Massnahmen vom 5. Mai 2006 zu genehmigen.

## II. Das Strafvollzugskonkordat

### 1. Vorbemerkung

Das bestehende Strafvollzugskonkordat der Nordwest- und Innerschweiz gründet auf der Vereinbarung der elf Mitgliederkantone vom 4. März 1959, welche seit 1. Juli 1960 in Kraft steht. Die Zusammenarbeit hat sich bewährt und ist vor allem in den vergangenen Jahren weit über das ursprüngliche Ziel, nämlich Strafanstalten gemeinsam und damit effektiver und ökonomischer zu nutzen, hinausgewachsen. Über viele Jahre führte der Basler Regierungsrat Dr. Peter Facklam das Präsidium. Auch heute noch ist unser Kanton in verschiedenen Gremien des Konkordats in wichtigen Positionen vertreten. Insbesondere besteht ein Sitz in der Arbeitsgruppe Koordination und Planung (AKP), dem neunköpfigen Gremium (drei Einweiser, vier Anstaltsleiter, eine Bewährungshelferin, Konkordatssekretär mit Vorsitz), welches sämtliche Geschäfte zu Handen der Konkordatskonferenz vorbereitet. Zusätzlich nimmt der Leiter der Abteilung Freiheitsentzug und Soziale Dienste Basel-Stadt als Delegierter der Einweisungsbehörden der elf Kantone an den Konkordatskonferenzen teil. Das Justizdepartement konnte dadurch auch die Anliegen unseres Kantons zum vorliegenden Entwurf schon sehr früh einbringen.

Das Sekretariat der Konkordatskonferenz hat in der beiliegenden Tabelle sämtliche Änderungen detailliert kommentiert und die Kantone mit einer durch den Kanton Basel-Landschaft erstellten Synopse versehen. Nachfolgend fassen wir die wichtigsten Neuerungen zusammen.

### 2. Die wichtigsten Änderungen:

#### Art. 1 Abs. 2 Jugendstrafrecht

Das neue Jugendstrafgesetz, welches am 1. Januar 2007 in Kraft tritt, sieht für Jugendliche ab 16 Jahren Einschliessungsstrafen bis zu vier Jahren vor (bisher ein Jahr). Weil keine dafür geeigneten Institutionen bestehen, erscheint es sinnvoll, den Vollzug von Sanktionen gegenüber Jugendlichen unter Beachtung der Trennungsvorschriften in konkordatlichen Einrichtungen (voraussichtlich Arxhof) durchzuführen. Damit erweitert sich der Geltungsbereich des Konkordats.

#### Art. 2 Information, Zusammenarbeit

Damit das Konkordat eine ökonomische und vereinheitlichende Wirkung entfalten kann, braucht es einen guten Informationsaustausch unter den elf Konkordatskantonen. Dieser wird in der Praxis bereits "gelebt". Die Aufnahme in die Konkordatsvereinbarung ist hauptsächlich die vertragliche Kodifikation dieser Praxis.

### **Art. 6 Kontrollstelle**

Die Kontrollstelle soll vertraglich festgehalten werden. Sie hat heute eine wesentlich grössere Bedeutung als früher, weil das Konkordat zur Ergänzung der Bundesbeiträge von 35% an Bauvorhaben der Kantone 15% aus dem konkordatlichen Baufonds beiträgt, was zu Ausgaben in der Grössenordnung von CHF 1.1 Mio. pro Jahr führt. (Vgl. unten zu Art. 17)

### **Art. 10 Fachkommissionen**

Nach dem Tötungsdelikt am Zollikerberg 1994 haben alle Kantone beratende Fachkommissionen zur Beurteilung der Gemeingefährlichkeit von Straftätern eingesetzt. Der neue AT StGB sieht in Art. 62d Abs. 2 eine Fachkommission aus Vertretern der Strafverfolgungs- und der Vollzugsbehörden sowie der Psychiatrie zwingend vor. Verfahren und Zusammensetzung der Kommissionen waren bisher in den Kantonen sehr unterschiedlich. Die Konkordatskonferenz sieht daher vor, dass eine einzige konkordatliche Fachkommission (allenfalls nach Kammern gegliedert) durch die Konferenz eingesetzt wird und deren Organisation und Verfahren in einem konkordatlichen Reglement festgelegt werden.

### **Art. 17 Abs. 4, Baufonds**

Der Baufonds des Konkordats wurde am 1. Januar 2002 eingeführt als Reaktion auf die Kürzung der Baubeurträge an Strafanstalten seitens des Bundes von ehemals 50% auf 35%. Daraufhin beschlossen die Konkordatskantone, an die vom Bund anerkannten Baukosten die fehlenden 15% zu leisten, weil sonst zu befürchten war, dass kein Kanton mehr bereit wäre, eine Strafanstalt zu errichten. Die Ausstattung des Fonds erfolgt über einen vom einweisenden Kanton zu bezahlenden Kostgeldzuschlag an die Strafanstalten.

### **Art. 19, Kostenbeteiligung der eingewiesenen Person**

Art. 380 des neuen Allgemeinen Teils des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB) stellt Grundsätze für die Kostenbeteiligung der Straftäter auf. Die Kantone haben dazu die näheren Vorschriften zu erlassen. Eine einheitliche Lösung auf Konkordatsebene drängt sich auf.

### **3. Schlussbemerkung**

In der Schweiz fällt der Straf- und Massnahmenvollzug in die Kompetenz der Kantone. Bestimmungen auf Bundesebene gibt es im allgemeinen Teil StGB. Dagegen gibt es kein eidgenössisches Strafvollzugsgesetz. Deshalb kommt den drei Vollzugskonkordaten nicht nur eine regulierende sondern vor allem eine vereinheitlichende Bedeutung zu. Sie schaffen eine grössere Rechtsgleichheit und erreichen damit eine höhere Akzeptanz. Die neue Konkordatsvereinbarung ist - wie erwähnt - im Wesentlichen eine Nachführung der bewährten Grundlage des Konkordats von 1959. Ein kantonaler Alleingang im Strafvollzug ist heute kaum mehr vorstellbar. Mit Ausnahme des Kantons Bern und ev. Luzern vermag keiner der elf Konkordatskantone die notwendige Palette an verschiedenen Vollzugsanstalten alleine bereitzustellen. Der Kanton Basel-Stadt zieht vor allem in praktischer Hinsicht einen grossen Nutzen aus dem konkordatlichen Zusammenschluss. In ökonomischer Hinsicht dürfte sich das Konkordat für uns als anstaltsbetreibenden Kanton ungefähr kostenneutral auswirken. D.h. Basel-Stadt platziert ungefähr gleich viele

Gefangene in ausserkantonalen Strafanstalten, wie andere Kantone in der Strafanstalt Bostadel einweisen, deren jährliches Betriebskostendefizit Basel-Stadt zu 4/5 trägt.

### **III. Antrag**

Das Finanzdepartement hat den vorliegenden Ratschlag gemäss §55 des Gesetzes über den kantonalen Finanzhaushalt (Finanzhaushaltgesetz) vom 16. April 1997 überprüft.

Gestützt auf unsere Ausführungen beantragen wir dem Grossen Rat die Annahme des nachstehenden Beschlussentwurfes.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Barbara Schneider  
Präsidentin



Dr. Robert Heuss  
Staatsschreiber

### **Beilage**

Entwurf Grossratsbeschluss  
Konkordatsvereinbarung  
Synopse

## **Grossratsbeschluss**

### **betreffend Beitritt zum Strafvollzugskonkordat der Nordwest- und Innerschweiz**

Vom

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsicht in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. , beschliesst:

Der Grosse Rat genehmigt den Beitritt des Kantons Basel-Stadt zum Konkordat der Kantone der Nordwest- und Innerschweiz vom 5. Mai 2006 über den Vollzug von Strafen und Massnahmen.

Dieser Beschluss ist zu publizieren. Er unterliegt dem fakultativen Referendum.